

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen der

Stadt Bielefeld

vertreten durch

den Oberbürgermeister

- nachfolgend **Stadt** genannt -

und dem



**Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die
Bezirksregierung Detmold**

diese vertreten durch

die Regierungspräsidentin

- nachfolgend **Land** genannt –

- gemeinsam: „Parteien“ genannt -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Bielefeld („**EAE**“) geschlossen.

Inhalt

Präambel

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Bezeichnung und Gesamtverantwortung

§ 3 Zuständigkeit der Stadt Bielefeld

§ 4 Zuständigkeit der Bezirksregierung
Detmold

§ 5 Laufzeit und Kündigung

§ 6 Kostenersatz, Abrechnung,
Zahlungsmodalitäten

§ 7 Personalbedarfe und Anpassung der
Registrierungskapazitäten

§ 8 Arbeitszeiten

§ 9 Vertragliche Anpassung

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Funktionsbezeichnungen des Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Präambel

Die Stadt Bielefeld betreibt im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen eine EAE. Bedingt durch eine Neuordnung des Regelsystems für die Flüchtlingsunterbringung war es auch erforderlich die Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) anzupassen. In der aktuell gültigen Fassung der ZustAVO wird die Bezirksregierung Detmold verpflichtet die Aufgabenwahrnehmung der EAE Bielefeld sicherzustellen. Hierzu bedarf es einer Aufgabenzuordnung zwischen der Stadt Bielefeld und der Bezirksregierung Detmold sowie einer Regelung über die Kostentragungspflicht. Die Stadt Bielefeld hat sich - unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - bereit erklärt, die Bezirksregierung Detmold auf Basis der nachfolgenden Vereinbarung zu unterstützen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb einer Erstaufnahme von Flüchtlingen in Bielefeld im Sinne des AsylG und der ZustAVO NW sowie die Zuordnung der verschiedenen Aufgaben einer EAE.

§ 2 Bezeichnung und Gesamtverantwortung

- 2.1 Die Einrichtung firmiert unter „Zentrale Ausländerbehörde, Abteilung Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge des Landes NRW – EAE Bielefeld“.
- 2.2 Die Gesamtverantwortung für den Betrieb der EAE Bielefeld verbleibt in der Zuständigkeit des Landes.
- 2.3 Land und Stadt sind sich darüber einig, dass sich die Aufgaben der Stadt an den Prozessabläufen zur Unterbringung und Verteilung von Flüchtlingen in NRW orientieren und dass sich die in Bielefeld bestehenden Prozessabläufe bei Veränderungen anpassen müssen. Im Laufe der Zeit können sowohl bereits übernommene Aufgaben gegen Kostenreduzierung entfallen bzw. sich im Umfang reduzieren oder erweitern, als auch neue Aufgaben gegen Kostenersatz gem. § 4 dieser Vereinbarung hinzukommen.

§ 3 Zuständigkeit der Stadt Bielefeld

Die nachstehend aufgelisteten Aufgaben in der EAE Bielefeld werden von der Stadt im Auftrag des Landes wahrgenommen. Der Betrieb der EAE Bielefeld ist auf eine Kapazität von täglich 70 Registrierungen/Untersuchungen ausgerichtet. Die Unterbringungskapazität beträgt in den Einrichtungen am Südring 450 Plätze und im ehem. Hotel Oldentruper Hof 500 Plätze. Eine Belegung dieser Einrichtungen oberhalb der Kapazitäten soll vermieden werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

1. Registrierung der Asylbegehrenden zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 16 des Asylgesetzes in Verbindung mit § 63a Absatz 3 des Asylgesetzes und die Speicherung der Daten in Bundes- und Landesdatenbanken; Art und Umfang der darüber hinaus zu speichernden Daten in Landesdatenbanken wird durch Verwaltungsvorschrift nach § 19 BDSG vorgegeben, § 6 Absatz 2 Satz 4 BDSG gilt entsprechend;
2. Belehrungen nach § 50 Absatz 4 und § 60a Absatz 2d des Aufenthaltsgesetzes,
3. Verwahrung und Weitergaben von Unterlagen nach § 21 des Asylgesetzes,
4. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), insbesondere bei der Zuführung zum Bundesamt und der Zustellung von Bescheiden an ausländische Personen.

Die Durchführung der v.g. Aufgaben beinhaltet insbesondere (nicht abschließend):

- Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität von Asylbewerbern (§ 16 Abs. 2 AsylG; Erkennungsdienstliche Identifizierung (Fast-ID), Erfassung der Personendaten, Eingabe in das bundesweite Ausländerzentralregister (AZR));
- Identifizierung von Folgeantragstellern und Weiterleitung dieser Personen zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie Organisation des Transfers in die zuständige Kommune bzw. Landesunterkunft (bei Fällen einer Zuständigkeit des Landes NRW) oder in andere Bundesländer (exNRW). Bei exNRW-Fällen Ausdruck und Aushändigung einer Fahrkarte und Organisation der Abreise;
- Eingabe von Personendaten (Erstantragsteller) in das bundesweite Verteilprogramm Easy, bis zur Übernahme der Aufgabe durch die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA);
- Eingabe von Optionsnummern anderer Bundesländer in EASY, bis zur Übernahme der Aufgabe durch die LEA;
- Übermittlung von EASY-Problemfällen (bspw. Überquote-Buchungen) an die zuständige Bezirksregierung, bis zur Übernahme der Aufgabe durch die LEA;
- Organisation der Abreise in andere Bundesländer), wenn indiziert (Ergebnis EASY-Verfahren, exNRW-Fälle; in diesem Fall Ausstellung einer sog. Anlaufbescheinigung und Weitergabe von Unterlagen an anderes Bundesland (§ 21 AsylG);
- Ausstellen eines Ankunftsnachweises für Asylsuchende, welche das Asylverfahren in NRW zu durchlaufen haben (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) i.S.v. § 63a AsylG, AKNV);
- Transfer und Datenübermittlung zu den Einrichtungen des BAMF zum Zwecke der Durchführung des Asylverfahrens;
- Identifizierung von allein reisenden Minderjährigen (UMF oder UMA) und Personen mit besonderen Bedürfnissen (vulnerable Personen) im Sinne der EU-Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten¹ und Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden. (Ggf. Vorlage einer Maßnahmenplanung für den Zeitraum des voraussichtlichen EAE-Aufenthalts dieser Personen);
- Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen an das BAMF (§ 21 AsylG)
- Transfer zu den Ankunftscentren des BAMF zur Anhörung für den Zeitraum des EAE-Aufenthalts. Im Einzelfall zählt hierzu auch die Erteilung von Auflagen u. a. zur räumlichen Beschränkung des Aufenthalts (§§ 56, 59 AsylG);
- Transfer in eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE);
- Zahlung von Taschengeld;
- Anordnung von Sicherheitsleistungen.

¹ABl. EG Nr. L31 vom 06.02.2003, S. 18 ff. – abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:031:0018:0025:DE:PDF>

Für die von der Stadt wahrzunehmenden Aufgaben und das von der Stadt eingesetzte Personal bleiben die Rechte und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld aus § 62 GO NRW, insbes. aus der ihm obliegenden Organisations- und Personalhoheit, die Rechte des städtischen Personalrates, der Gleichstellungsstelle und der Schwerbehindertenvertretung unberührt. Gleiches gilt für die Prüfrechte des städtischen Fachbereichs Rechnungsprüfung.

§ 4 Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold

Die Bezirksregierung ist zuständig für

- 4.1 Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (§§ 44 ff. AsylG) und illegal Eingereisten (§ 15 a AufenthG i. V. m. § 10 ZustAVO);
- 4.2 Gesundheitsuntersuchung i. S. v. § 62 AsylG, § 36 IfSG unter Einschluss der in § 62 AsylG vorgesehenen Röntgenaufnahme der Atmungsorgane
- 4.3 Abrechnung der stationären und ambulanten Krankenkosten (inkl. Medikamentenkosten, Transportkosten, Kosten für Dolmetscher in Krankenhäusern)
- 4.4 Bestimmung derjenigen Zentralen Unterbringungseinrichtung, in der die ausländische Person nach § 47 des Asylgesetzes zu wohnen verpflichtet ist und
- 4.5 Verteilung von Asylbegehrenden aus den Erstaufnahmeeinrichtungen auf einzelne Zentrale Unterbringungseinrichtungen.

§ 5 Laufzeit

- 5.1 Die vorliegende Vereinbarung ist in ihrer Geltung für beide Vertragsparteien unbefristet.
- 5.2 Eine Kündigung kann nur bis zum 31.01. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. desselben Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 5.3 Das für beide Vertragsparteien im Einzelfall bestehende Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Entwicklung der Flüchtlingszahlen den Betrieb der Einrichtung obsolet werden lässt.
- 5.4 Im Fall einer Kündigung vereinbaren die Vertragsparteien eine angemessene Übergangslösung mit dem Ziel, die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der EAE unter dem Vorbehalt deren Eignung, Leistungsfähigkeit und Qualifikation in anderen Bereichen der Stadtverwaltung einzusetzen. Die Rechte des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld aus § 62 GO NRW, insbes. aus der ihm obliegenden Organisations- und Personalhoheit, bleiben unberührt. Als angemessen im Sinne dieser Vereinbarung gilt ein Zeitraum von einem Jahr. Sollte in Einzelfällen mehr Zeit benötigt werden, einigen sich die Parteien über einen Verlängerungszeitraum.

§ 6 Kostenersatz, Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- 6.1. Die notwendigen Kosten für die von der Stadt im Rahmen dieser Vereinbarung wahrgenommenen Tätigkeiten nach § 3 dieser Vereinbarung in der EAE Bielefeld werden ihr vom Land vollständig erstattet.

6.2 Die laufenden Kosten gliedern sich insbesondere in:

- Personalkosten,
- Personalnebenkosten,
- Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamtinnen und Beamte,
- Personalgemeinkosten und
- Sach- und Betriebskosten.

Den zu erstattenden Kosten wird eine Auflistung entsprechend Anlage 1 zu Grunde gelegt.

Die Kalkulation der dargestellten Kosten erfolgt grundsätzlich auf Basis der Berechnungskriterien und -verfahren der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

6.3 Es wird vereinbart, dass das Land der Stadt weiterhin jeweils im Voraus vierteljährlich Vorschüsse für die laufenden Kosten gem. Nummer 6.2 zahlt. Grundlage für die Vorschusszahlungen bildet die städtische Kalkulation des jährlichen Abrechnungsbetrages auf Basis der von der Stadt ermittelten Durchschnittsgehälter/-vergütungen für die eingesetzten Dienstkräfte je Besoldungs-/Entgeltgruppe.

Die Spitz- bzw. jährliche Endabrechnung der laufenden Kosten gem. Nummer 6.2 durch die Stadt, mit Gegenrechnung der bereits gezahlten Vorschüsse, erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bis spätestens zum 31. August des Folgejahres. Hierzu überreicht die Stadt dem Land jeweils ein Prüftestat ihres Rechnungsprüfungsamtes, das die Richtigkeit der Abrechnung unter Beachtung der für die öffentliche Hand geltenden Haushaltsgrundsätze bescheinigt. Das Land behält sich eine weitergehende Prüfung der Abrechnung im Einzelfall vor.

6.4 Das Eigentum an erworbenen Gütern geht mit Kostenerstattung im Wege des Besitzkonstituts an das Land über, wobei der Stadt die Einrichtungsgegenstände im Wege der Leihe zur zweckgebundenen Verwendung in der EAE Bielefeld durch das Land zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Personalbedarfe und Anpassung der Registrierungskapazitäten

7.1. Für die von der Stadt wahrzunehmenden Aufgaben wird einvernehmlich die Personalbemessung auf Basis der vom Land vorgegebenen durchschnittlichen täglichen Registrierungen vereinbart.

7.2. Über die angemessene Personalausstattung erfolgt einmal jährlich im Zusammenhang mit den Stellenplanberatungen der Stadt Bielefeld und den erforderlichen Verfahren i.S.d. § 80 Abs.4 GO NRW eine Abstimmung zwischen dem Land und der Stadt. Sofern ein Partner zwischenzeitig aufgrund einer etwaigen Erhöhung oder Verringerung der Flüchtlingszahlen eine Änderung der Personalressourcen für erforderlich erachtet, werden sich die Partner über eine denkbare Personalanpassung abstimmen. § 5.4 findet bei einer Personalreduzierung entsprechende Anwendung.

§ 8 Arbeitszeiten

Die gemeinsamen Planungen der Parteien hinsichtlich Personalbemessung und Personaleinsatz basieren auf den bisherigen Erfahrungswerten des Landes bei der Flüchtlingsunterbringung in NRW, sowie auf den Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Da die reale Belastung der EAE Bielefeld zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, erklärt sich die

Stadt bereit, bei außergewöhnlichen Belastungsspitzen aller Erstaufnahmeeinrichtungen in NRW eine auf die Bewältigung der Lage gerichtete Gesamtstrategie des Landes nachhaltig zu unterstützen. Im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen können hierzu Mehrarbeit oder Überstunden durch die Stadt angeordnet werden. Ebenso kann hierauf durch geeignete Arbeitszeitmodelle reagiert werden. Die Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte des städtischen Personalrates sind hierbei zu wahren.

Nötigenfalls wird die Stadt bei der Registrierung der Flüchtlinge durch Personal des Landes unterstützt.

§ 9 Vertragliche Anpassung

Eine mögliche Anpassung des Vertrages bei wesentlichen Veränderungen erfolgt im Bedarfsfalle auf der Grundlage des § 60 VwVfG NRW. Weitergehende vertragliche Anpassungen sind nicht vorgesehen. Das Recht der Vertragsparteien, eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen, bleibt unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

10.2 Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit diesem Vertrag alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Vertragsverstößen oder -störungen jeglicher Art zu ergreifen. Sie werden im gegenseitigen Einvernehmen zugunsten einer schnellstmöglichen und für beide Seiten zufriedenstellenden Vertragsdurchführung und im Sinne dieses Vertrages zusammenwirken, wobei jeweils auf die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen ist.

§ 11 In Kraft treten

Dieser Vertrag tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft.

[Ort], den

[Ort], den

für das Land Nordrhein-Westfalen

für die Stadt

(Thomann-Stahl)

(Clausen)

Aufwendungen

Kostenart	Kostenstelle	Bezeichnung	Betrag
50110000	150040	Personalkosten Sachbearbeiter gem. Aufstellung des Personalamtes (keine Kontoauszüge aus SAP möglich)	
50110000 - 50410000	150440	Personalkosten EAE Personalkosten (Rückstellungen Pensionen) Personalkosten (Rückstellungen Beihilfen)	
Kostenart	Unterprodukt	Bezeichnung	
52910000	110229010400	ZAB-Erstaufnahme sonst. Dienstleistungen (hier: Unterhalt. Röntgengerät)	
54220090	110229010401	Mieten HBG-Südring Mieten u. Pachten allgem.	
52810001	110229010402	Verpflegung Aufwendungen Verpflegung	
52910000	110229010403	Transport- / Fahrtkosten sonst. Dienstleistungen	
52810000 52910000	110229010404	Barleistungen HLU sonst. Sachleistungen (hier: Schecks) sonst. Dienstleistungen (hier: Befüllung durch Geldtransp. untern.)	
52910000	110229010408	TBC-Röntgenuntersuchungen sonst. Dienstleistungen	
52910030	110229010409	Dolmetscherkosten Aufwend. f. Dolmetscher (hier: Einsätze bei Ärzten/Registrierung)	
52410000 54220090	110229010413	Betrieb Notunterkunft (Böllhoff) Bewirtsch. Grundst. / baul. Anlagen Mieten u. Pachten allg. (hier: Mietwagen f. Transp. Möbel etc.)	
	110229010414	Betrieb und Unterhaltung EAE diverse Kostenarten	

Aufwendungen gesamt

sonstige Einnahmen

Kostenart	Unterprodukt	Bezeichnung
44820000	110229010400	Kostenerstattungen (Sicherheitsleistungen nach §7a AsylbLG)

Einnahmen gesamt

Gesamtbetrag	Aufwendungen abzgl. Einnahmen	0,00 €
---------------------	--------------------------------------	---------------